

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PQ200020-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann und Oberrichter Dr. M. Sarbach sowie Gerichtsschreiber PD Dr. S. Zogg

## **Beschluss und Urteil vom 4. Juni 2020**

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer

vertreten durch B.\_\_\_\_\_

gegen

**C.**\_\_\_\_\_,

Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. X.\_\_\_\_\_

betreffend **Kindesschutzmassnahmen**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Bezirksrates Uster vom 13. März 2020;  
VO.2019.24 (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uster)**

## Erwägungen:

### I.

1. Mit Entscheidung vom 9. April 2019 entzog die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uster (nachfolgend KESB) C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdegegnerin) das elterliche Aufenthaltsbestimmungsrecht über A.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm 2016. C.\_\_\_\_\_ wurde im K.\_\_\_\_\_ in Zürich platziert, Besuche durch die Beschwerdegegnerin im K.\_\_\_\_\_ durften nur in Begleitung einer albanisch sprechenden Person (Besuchsbegleitung) zweimal wöchentlich während einer Stunde stattfinden, während Besuche ausserhalb der Institution bis auf Weiteres untersagt wurden (act. 4/2).

2. Mit Eingabe vom 16. Mai 2019 erhob die Beschwerdegegnerin, damals vertreten durch Rechtsanwalt Y.\_\_\_\_\_, Beschwerde beim Bezirksrat Uster (nachfolgend Vorinstanz), mit welcher sie verlangte, der angefochtene Entscheid sei ersatzlos aufzuheben und es sei ihr eine angemessene Entschädigung zuzusprechen (act. 4/1). Die KESB beantragte mit Vernehmlassung vom 18. Juli 2019, die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen und ihren Entscheid zu bestätigen (act. 4/8). Mit Entscheidung vom 28. August 2019 erweiterte die KESB das Besuchsrecht mit Besuchsbegleitung auf einen zweistündigen Besuch pro Woche auf dem Areal des K.\_\_\_\_\_ sowie ein dreistündiges Treffen (mit Besuchsbegleitung) ausserhalb des K.\_\_\_\_\_ pro Woche (act. 4/23/87). Noch während laufender Frist zur Replik teilte Rechtsanwalt Y.\_\_\_\_\_ der Vorinstanz am 12. September 2019 mit, dass ihm die Beschwerdegegnerin die Vollmacht mit sofortiger Wirkung entzogen hätte (act. 4/12).

Mit superprovisorischem Entscheid vom 16. Dezember 2019 erteilte die KESB der Beschwerdegegnerin die Befugnis, ihren Sohn zweimal wöchentlich zu besuchen resp. mit sich auf Besuch zu nehmen, einmal für maximal fünf Stunden und einmal für maximal 3 Stunden 45 Minuten, und zwar unbegleitet und mit der ausdrücklichen Möglichkeit, die mütterliche Wohnung zu besuchen (act. 4/16). Am 13. Februar 2020 bestätigte die KESB das superprovisorisch ausgedehnte Besuchsrecht zwar, installierte jedoch für die längeren Besuchskontakte mit Besuch

der Familienwohnung wieder eine Besuchsbegleitung, wobei sie der Beiständin nebst der Ausdehnung der beiden Besuche die Befugnis erteilte, die Besuchsbegleitung auf zweimal pro Woche zu erweitern (act. 4/25). Mit separatem Entscheid vom 13. Februar 2020 bestellte die KESB für A.\_\_\_\_\_ eine Kindsvertreterin nach Art. 314a<sup>bis</sup> ZGB, welche A.\_\_\_\_\_ sowohl in Bezug auf seine Platzierung als auch im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren gegen ihren Entscheid vom 9. April 2019 zu vertreten hatte (act. 4/26).

Mit Eingabe vom 6. Februar 2020 stellte die neue Rechtsvertreterin der Beschwerdegegnerin, Rechtsanwältin X.\_\_\_\_\_, abgeänderte Beschwerdeanträge. Nebst der Aufhebung des angefochtenen Entscheids und damit verbunden der Rückübertragung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts an die Beschwerdegegnerin wurde nunmehr unter anderem beantragt, eine Familienbegleitung zur Unterstützung der Beschwerdegegnerin anzuordnen, die bisherige Beiständin von A.\_\_\_\_\_ durch eine neue Beistandsperson zu ersetzen sowie eine von zwei namentlich vorgeschlagenen Rechtsanwältinnen als Kinderanwältin von A.\_\_\_\_\_ einzusetzen (act. 4/21).

Der Entscheid der KESB vom 13. Februar 2020, mit welchem die Kindsvertreterin für das hängige Beschwerdeverfahren eingesetzt worden war (act. 4/26), wurde der Vorinstanz am 14. Februar 2020 zugestellt (act. 10/133/2). Mit Schreiben vom 4. März 2020 bat die Kindsvertreterin unter Hinweis auf die erfolgte Zustellung um Fristsetzung zwecks Einreichung einer Stellungnahme sowie um Akteneinsicht (act. 4/27). Am 11. März 2020 teilte die Vorinstanz der Kindsvertreterin telefonisch mit, dass man das Gesuch vom 4. März 2020 nicht mehr berücksichtigen könne (act. 4/28). Mit Urteil vom 13. März 2020 hob die Vorinstanz den angefochtenen Entscheid der KESB vom 9. April 2019 auf und stellte A.\_\_\_\_\_ unter die Obhut der Beschwerdegegnerin (act. 3/1 = act. 4/29 = act. 6 [Aktenexemplar] = act. 10/139, nachfolgend zitiert als act. 6).

3. Gegen diesen Entscheid erhob vorerst die Beschwerdegegnerin in einem separaten Verfahren (PQ200015) Beschwerde mit dem Antrag, es sei dem angefochtenen Entscheid superprovisorisch die aufschiebende Wirkung zu entziehen (sic) und A.\_\_\_\_\_ sei sofort unter ihre Obhut zu stellen. Auf diese Beschwerde

trat die Kammer mit Beschluss vom 31. März 2020 nicht ein (act. 8/38). Sodann erhob die Kindsvertreterin als Vertreterin von A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 15. April 2020 rechtzeitig (act. 6 S. 41 i.V.m. act. 2 S. 1) die vorliegend zu beurteilende Beschwerde. Der Beschwerdeführer beantragt (act. 2 S. 2):

- "1. Das angefochtene Urteil sei aufzuheben.
2. Es sei die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
3. Die Akten der Vorinstanz und der KESB Uster seien beizuziehen.
4. Es sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei ihm in der Person der Unterzeichnenden eine unentgeltliche Rechtsvertreterin zu bestellen.
5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge."

Die Akten des Bezirksrates (act. 4/1-22/4, act. 4/24-32 sowie act. 8/33-42) sowie diejenigen der KESB (act. 4/23/1-125 sowie act. 10/126-159) wurden beigezogen. Mit Verfügung vom 23. April 2020 wurde der Beschwerdegegnerin Frist zur Erstattung einer Beschwerdeantwort angesetzt (act. 11). Die Beschwerdeantwort ging am 26. Mai 2020 bei der Kammer ein (act. 13), wobei die Beschwerdegegnerin beantragt, die Beschwerde vom 15. Mai 2020 [recte: 15. April 2020] vollumfänglich abzuweisen und das Urteil der Vorinstanz für rechtskräftig und vollstreckbar zu erklären, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers (act. 13 S. 2). Das Verfahren ist spruchreif. Dem Beschwerdeführer wird mit dem Entscheid ein Doppel von act. 13 samt Beilagen (act. 15/2-16) zuzustellen sein.

4. Das Beschwerdeverfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen ist im Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR [LS 232.3]) geregelt, welches als kantonales Verfahrensrecht die Vorgaben der Art. 450 ff. ZGB zu befolgen hat (vgl. auch Art. 314 ZGB). Es sind die Vorschriften des EG KESR (insbes. die §§ 63, 65 ff. EG KESR) anzuwenden und – soweit das EG KESR etwas nicht regelt – ergänzend die Vorschriften des GOG sowie der ZPO als kantonales Recht zu beachten (vgl. § 40 EG KESR und dazu ebenfalls Art. 450f ZGB). Der Kanton Zürich kennt seit dem Inkrafttreten des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes im ZGB zwei gerichtliche Beschwerdein-

stanzen, als erste Beschwerdeinstanz den Bezirksrat und als zweite das Obergericht. Gegenstand des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens können daher stets nur Entscheide des Bezirkesrates als Vorinstanz sein, nicht hingegen solche der KESB.

Zur Beschwerde ist legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist. Dies trifft auf den Beschwerdeführer zu. Die für den Beschwerdeführer auftretende Sozialarbeiterin und Kinderanwältin B. \_\_\_\_\_ ist von der KESB mit Beschluss vom 13. Februar 2020 als Kindesvertreterin eingesetzt worden (act. 4/26). Die Kindesvertretung kann – jedenfalls wo wie vorliegend die Unterbringung des Kindes resp. die Obhut Verfahrensgegenstand ist – Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen (Art. 314a<sup>bis</sup> Abs. 3 ZGB; Art. 300 Abs. 1 ZPO); sie muss dies können, wurde sie doch gerade auch zu diesem Zweck als Verfahrensvertreterin bestellt. Dies übersieht die Beschwerdegegnerin, wenn sie vorbringt, Frau B. \_\_\_\_\_ verfüge über kein Anwaltspatent, weshalb ihre Möglichkeiten und Kompetenzen beschränkt seien, was den Verdacht aufkommen lasse, die KESB habe bewusst eine eher schwache Vertretung ausgewählt (act. 4/21 S. 11).

Im Weiteren enthält die Beschwerde Anträge und eine Begründung (act. 2). Dem Eintreten auf die Beschwerde steht nichts entgegen.

Zum prozessualen Antrag der Beschwerdegegnerin, das Urteil des Bezirkesrats Uster vom 13. März 2020 sei für rechtskräftig und vollstreckbar zu erklären (act. 13 S. 2 Ziff. 2), ist Folgendes anzumerken: Wie nachstehend darzulegen sein wird, hebt das vorliegende Urteil das Urteil des Bezirkesrats auf und weist die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück. Dem Antrag der Beschwerdegegnerin ist damit die Grundlage entzogen. Da der Antrag aber auch nicht nur im Ansatz begründet worden ist, ist darauf nicht einzutreten. Zudem wird das Verfahren durch die Rückweisung zurückversetzt in den Stand vor dem bezirksrätlichen Urteil. Die KESB hatte im vor Bezirksrat angefochtenen Entscheid einem allfälligen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen (act. 4/2 S. 13, Disp. Ziff. 14). Das bedeutet, dass mit dem vorliegenden Urteil die Anordnung der KESB vom 9. April 2019 bis zu einer anderslautenden Anordnung der Beschwerdeinstanzen vorläufig weiterhin gilt.

5.1 Mit der Beschwerde kann (neben Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung) eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes oder Unangemessenheit des Entscheides gerügt werden (Art. 450a Abs. 1 ZGB). Der Rechtsmittelbehörde kommt sowohl in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht umfassende Überprüfungsbefugnis zu; dazu gehört auch die volle Ermessensüberprüfung (STECK, FamKomm Erwachsenenschutz, Art. 450a ZGB N 3 und 10). Dies verkennt die Beschwerdegegnerin, wenn sie in der Beschwerdeantwort vorträgt, es liege im Ermessen der Vorinstanz, wie sie die ihr vorgelegten Beweismittel, insbesondere Gutachten würdige; Aufgabe der Beschwerdeinstanz sei lediglich zu überprüfen, ob die von der Vorinstanz vorgenommene Würdigung nicht sachverhaltswidrig oder willkürlich sei, eine weitergehende Prüfung sei nicht zulässig (act. 13 Rz 15).

5.2 Im Verfahren vor der KESB und vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen, und das Gericht ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden (Art. 446 ZGB). Von der Beschwerde führenden Partei ist indes darzulegen und aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Sie muss sich sachbezogen mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Entscheides auseinandersetzen und darlegen, inwiefern die Vorinstanz das Recht falsch angewendet bzw. den Sachverhalt unrichtig festgestellt haben soll. Dies gilt auch im Bereich der Untersuchungsmaxime (Art. 446 ZGB, §§ 65 und 67 EG KESR). Auch bei Geltung der umfassenden Untersuchungsmaxime ist von der Beschwerde führenden Partei zu verlangen, dass in der Beschwerdebegründung genau bezeichnet wird, welche Passagen des angefochtenen Entscheids angefochten werden und auf welchen (Vor-)Akten die Kritik beruht (BGE 138 III 374 E. 4.3.1).

## II.

1. Der Beschwerdeführer rügt an erster Stelle eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz. Diese habe der Verfahrensvertreterin keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, obwohl ihr der Einsetzungsbeschluss der KESB zugestellt worden sei und die Vertreterin zusätzlich am 4. März 2020

schriftlich um Ansetzung einer Frist zur Stellungnahme und Akteneinsicht ersucht habe. Mit Telefon vom 11. März 2020 habe die Vorinstanz mitgeteilt, dass die (Kindes-)Vertretung im Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden könne. Das Verfahren sei spruchreif, zudem laufe noch eine Beschwerdefrist hinsichtlich des Einsetzungsentscheides der Kindesvertretung vom 13. Februar 2020, und es sei mit einer Beschwerde (gegen die eingesetzte Kindesvertreterin) durch die Rechtsvertreterin der Kindsmutter zu rechnen. Auf den Hinweis, dass bereits ein gemeinsames Gespräch zwischen der Mutter, ihrer Rechtsvertreterin und der Unterzeichnenden erfolgt und überdies die Beschwerdefrist aus ihrer Sicht bereits abgelaufen sei, sei die Vorinstanz nicht eingegangen. Die Interessen des betroffenen Kindes hätten dadurch im bezirksrätlichen Verfahren nicht geltend gemacht werden können (act. 2 Rz 4).

Die Beschwerdegegnerin verweist darauf, dass die Kindesvertreterin erst eingesetzt worden sei, als das Verfahren bereits seit neun Monaten hängig gewesen sei. Der Vorinstanz hätten bereits sehr umfangreiche Akten vorgelegen, die ihr daher erlaubt hätten, ein fundiertes und gut begründetes Urteil zu fällen; irgendwann sei ein Entscheid spruchreif und weitere Eingaben, die ohnehin nur eine Ergänzung der vorhandenen ausgewogenen Stellungnahmen wären, könne nicht mehr berücksichtigt werden. Darüber hinaus sei nicht ersichtlich, weshalb die Kindesvertreterin von der KESB derart spät eingesetzt worden sei. Vermutlich sei es der KESB darum gegangen, die angesichts der eindeutigen Sachlage unumgängliche Rückplatzierung zu verzögern, wobei es das Pech der KESB gewesen sei, dass die Vorinstanz dieses Manöver durchschaut habe und nicht auf das Gesuch eingetreten sei (act. 13 Rz 3 ff.).

2. Die Rüge des Beschwerdeführers ist begründet. Der Vorinstanz war die Einsetzung der Kindesvertreterin (act. 4/26) seit dem 14. Februar 2020 bekannt (act. 10/133/2; vgl. oben, Ziff. I.2. i.f.). Lediglich eine Woche früher, am 7. Februar 2020, war bei der Vorinstanz eine umfangreiche Rechtsschrift mit neuen Anträgen der neuen Rechtsvertreterin der Beschwerdegegnerin eingegangen (act. 4/21). Zusammen mit dieser Eingabe, die gleichzeitig auch an die KESB erfolgte (act. 4/21 S. 13; act. 10/128), reichte die Beschwerdegegnerin verschiedene Bei-

lagen ein: verschiedene Dokumente betreffend den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers (act. 4/22/2-4) sowie ein Parteigutachten (act. 4/22/1). Das Parteigutachten setzt sich kritisch mit dem von der Behörde eingeholten Gutachten über die Erziehungsfähigkeit der Beschwerdegegnerin (act. 4/23/43) auseinander, welches seinerseits eine der Grundlagen für die Platzierung des Beschwerdeführers war. Die Vorinstanz stützt ihr Urteil, mit welchem die Fremdplatzierung des Beschwerdeführers aufgehoben wird, nicht unwesentlich auf die in dieser Eingabe gemachten Ausführungen sowie insbesondere auf das Parteigutachten (act. 6 E. 5 S. 18 ff., E. 6.2 f. S. 24 ff.). Es ist unverständlich, dass die Vorinstanz ihren Entscheid einerseits massgeblich auf diese Dokumente stützt, andererseits der Kindesvertreterin, deren Einsetzung der Vorinstanz fast zeitgleich mit der Einreichung besagter Dokumente bekannt war, jegliche Mitwirkung am Verfahren (und damit nota bene auch die Stellungnahme zu diesen Dokumenten) verwehrt, umso mehr, als die Kindesvertreterin ausdrücklich darum ersucht hatte (act. 4/27). Entgegen der entsprechenden Aktennotiz der Vorinstanz (act. 4/28) lässt sich die verweigerte Einbeziehung der Kindesvertreterin unter diesen Umständen keinesfalls dadurch erklären, dass sich das Beschwerdeverfahren in der Phase der Urteilsfällung befinde. Die Vorinstanz hat durch ihr Vorgehen das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers in schwerer Weise verletzt.

Es ist bei diesem Befund schon fast müssig auf Folgendes hinzuweisen: Als zweiter Grund, weshalb man sich entschieden habe, dem Beschwerdeführer (vertreten durch die Kindesvertreterin) das rechtliche Gehör nicht zu gewähren, liess die Vorinstanz während des vorinstanzlichen Beschwerdeverfahrens auf telefonische Nachfrage der Kindesvertreterin gemäss eigener Aktennotiz verlauten, der Ernennungsentscheid vom 13. Februar 2020, dessen Rechtsmittelfrist noch laufe, werde eventuell weitergezogen, da sich die Anwältin der Beschwerdegegnerin für eine andere Kindesvertretung ausgesprochen habe (act. 4/28). Das ist indes nicht zutreffend: Bei der Ernennung der Kindesvertretung zur Wahrung der Rechte in einem laufenden (Beschwerde-)Verfahren gemäss Art. 314a<sup>bis</sup> ZGB handelt es sich um einen prozessleitenden (oder verfahrensleitenden) Entscheid. Die Beschwerdefrist für verfahrensleitende Entscheide ist im ZGB nicht geregelt, so dass gemäss Art. 450f ZGB ergänzend die ZPO zur Anwendung gelangt, sofern – wie

im Kanton Zürich – die Kantone von ihrer Gesetzgebungskompetenz diesbezüglich nicht Gebrauch gemacht haben (vgl. BSK ZGB I-REUSSER, 6. A. 2018, Art. 450b N 8). Die Rechtsmittelfrist beträgt damit 10 Tage (Art. 319 lit. b Ziff. 2 i.V.m. Art. 321 ZPO). Sie war entgegen der Vorinstanz nicht mehr am Laufen. Die KESB hatte in ihrem Entscheid die Beschwerdefrist denn auch zutreffend belehrt (act. 4/26 E. 4 sowie Disp. Ziff. 6). Kommt erschwerend dazu, dass die Einsetzung einer Kindesvertretung zur Wahrung der Rechte des Kindes in einem laufenden (Beschwerde-)Verfahren von den Eltern überdies in der Regel mangels nicht wieder gutzumachenden Nachteils erst mit dem Endentscheid angefochten werden könnte (vgl. BSK ZGB I-BREITSCHMID, Art. 314a<sup>bis</sup> N 5 sowie KUKO ZPO-VAN DE GRAAF, 2. A. 2014, Art. 299 N 10; ZK ZPO-SCHWEIGHAUSER, 3. A. 2016, Art. 299 N 35), selbst wenn denn die Rechtsmittelfrist gegen den Ernennungsentscheid noch am Laufen gewesen wäre. Auch diese Begründung der Vorinstanz für die Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs ist damit nicht stichhaltig.

3.1 Der Anspruch auf rechtliches Gehör bildet eine formelle Verfahrensgarantie, womit seine Verletzung grundsätzlich ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führt, wenn eine Heilung in oberer Instanz ausser Betracht fällt. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Heilung von Gehörsverletzungen geht dahin, dass eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt gelten kann, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wäre (anstelle vieler vgl. BGE 137 I 195 E. 2.3.2 S. 197 f.).

Ihre Begründung findet diese Rechtsprechung darin, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör kein Selbstzweck ist: Ungeachtet der formellen Natur des Gehörsanspruchs besteht dann kein schützenswertes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheides, wenn eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs keinen Einfluss auf den Verfahrensausgang gehabt hätte (BGer 5A\_120/2019 vom 21. August 2019 E. 2). Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz allein wegen der festgestellten Gehörsverletzung zu einem Leerlauf und einer unnötigen Verzögerung führt. Es wird deshalb für eine erfolgreiche Rüge der Verweigerung des rechtlichen Gehörs grundsätzlich vorausgesetzt, dass die betroffene Partei in der Begründung des Rechtsmittels angibt, welche Vorbringen sie in das vorinstanzliche Verfahren bei Gewährung des rechtlichen Gehörs eingeführt hätte und inwiefern diese hätten erheblich sein können (BGer 5A\_561/2018 vom 14. Dezember 2018 E. 2.3).

3.2 Wie bereits festhalten hat die Vorinstanz das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers vorliegend in schwerwiegender Weise verletzt, indem sie sich weigerte, die Kindesvertreterin in das Beschwerdeverfahren einzubeziehen. Zu prüfen bleibt im Lichte der eben wiedergegebenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung, ob sich die Gehörsverletzung auf den Verfahrensausgang ausgewirkt hat. Es ist mit anderen Worten auf die in der Beschwerde gemachten Ausführungen zur Sache näher einzugehen.

4. Die Vorinstanz stützt ihr Urteil, mit welchem die Fremdplatzierung des Beschwerdeführers aufgehoben wird, nicht unwesentlich auf das von der Beschwerdegegnerin mit der Eingabe vom 6. Februar 2020 (act. 4/21) zu den Akten gereichte Parteigutachten. Sie kommt gestützt auf das Parteigutachten zum Schluss, dass das behördlich angeordnete Gutachten von Dr. D. \_\_\_\_\_ über die Erziehungsfähigkeit der Beschwerdegegnerin verschiedene Mängel aufweise und das Parteigutachten von Dr. E. \_\_\_\_\_ überzeugend und schlüssig darlege, weshalb bei der Beschwerdegegnerin keine psychische Störung vorliege, die ihre Erziehungsfähigkeit einschränken würde, womit die Diagnosen und Ausführungen von Dr. D. \_\_\_\_\_ ihrer Grundlagen beraubt seien (act. 6 E. 5 S. 18 ff., E. 6.2 f. S. 24 ff.). Der Beschwerdeführer (vertreten durch die Kindesvertreterin) bringt dage-

gen vor, das Parteigutachten weise Mängel auf, welche durch die Vorinstanz bei der Beweiswürdigung und Urteilsfällung zu wenig berücksichtigt worden seien.

4.1 Vorab macht der Beschwerdeführer geltend, die Vorinstanz habe im angefochtenen Urteil das Parteigutachten von Dr. E. \_\_\_\_\_ viel ausführlicher zitiert und gewichtet als das (deutlich längere) behördliche Gutachten von Dr. D. \_\_\_\_\_, indem Ersteres auf fast zehn Seiten gewürdigt werde, Letzteres nur auf rund drei Seiten (act. 2 Rz 2.3 oben). Das mag zwar – je nach Zählweise – in etwa zutreffen, ist allerdings per se nicht ausschlaggebend. Entscheidend ist die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Gutachten und nicht so sehr die Länge der diesbezüglichen Ausführungen.

4.2 Sodann bringt der Beschwerdeführer vor, der Privatgutachterin seien – ganz im Gegensatz zum behördlich bestellten Gutachter – nur ein sehr eingeschränkter Teil der Akten zur Verfügung gestanden (act. 2 Rz 2.3). Dies trifft zu, standen doch der Parteigutachterin zur Erstellung ihres Kurzgutachtens nach ihren eigenen Angaben offenbar lediglich der Antrag der neuen Rechtsvertreterin der Beschwerdegegnerin vom 28. November 2019 (act. 4/23/107 mit Beilagen [act 4/23/108]) sowie der Austrittsbericht des Kantonsspitals Winterthur (KSW) vom 23. Februar 2018 zur Verfügung (vgl. act. 4/22/1, S. 1 des Kurzgutachtens). Darüber hinaus muss ihr auch das Gutachten von Dr. D. \_\_\_\_\_ vom 29. März 2019 vorgelegen haben, welches sie auf S. 2 f. ihres Kurzgutachtens kritisch würdigt. Die Aktenkenntnisse der Privatgutachterin waren demnach (von dieser nicht selbstverschuldet) beschränkt.

4.3 Ganz offensichtlich war der Auftrag an die Parteigutachterin denn auch nicht (im Gegensatz zum behördlich bestellten Gutachter), ein Erziehungsfähigkeitsgutachten zu erstellen, sondern sich methodenkritisch mit dem Gutachten von Dr. D. \_\_\_\_\_ auseinander zu setzen sowie sich dazu zu äussern, ob bei der Beschwerdegegnerin eine psychische Störung vorliege, welche die Erziehungsfähigkeit massiv einschränken würde und kindswohlgefährdend wäre (act. 4/22/1, S. 1 des Gutachtens). Die Vorinstanz geht im angefochtenen Urteil nicht näher darauf ein, dass die beiden Gutachten einen erheblich unterschiedlichen Fokus haben, wie der Beschwerdeführer zu Recht vorbringt (act. 2 Rz 2.5. ff.). Zwar ist durch-

aus denkbar, das ein Erziehungsfähigkeitsgutachten mittels eines psychiatrischen Gutachtens widerlegt würde, wenn in einem Erziehungsfähigkeitsgutachten die fehlende Erziehungsfähigkeit ausschliesslich mit einer bestimmten psychischen Erkrankung des Erziehungsberechtigten im Sinne einer *conditio sine qua non* begründet und das psychiatrische Gutachten das Vorliegen der entsprechenden Erkrankung nachvollziehbar und schlüssig widerlegen würde.

4.3.1 Wie der Beschwerdeführer zu Recht geltend macht (act. 2 Rz 2.3 ff.), ist Letzteres indes vorliegend nicht der Fall. Vorab fällt auf, dass bei den eigenen Erhebungen des Privatgutachtens die anamnestische Erfassung des Lebenslaufs der Beschwerdegegnerin mehr Raum einnimmt als alle anderen Ausführungen zusammen (act. 4/22/1 S. 4-10). Sie beruht offensichtlich auf der Schilderung der Beschwerdegegnerin, welche diese anlässlich des einen und einzigen Explorationsgesprächs am 26. Januar 2020 gemacht hat. Wie der Beschwerdeführer zutreffend ausführt, handelt es sich *grosso modo* um die Wiedergabe einer gradlinigen Biographie ohne Hinweise auf grössere Probleme oder schwierige Lebenssituationen, wobei auch nicht ersichtlich ist, dass die Gutachterin explizit nach allfälligen traumatischen Erlebnissen oder dergleichen gefragt hätte (act. 2 Rz 2.4.). Ebenso hat es die Gutachterin unterlassen, die Beschwerdegegnerin auf ihre Beziehung zu ihrem Sohn und auf die im Raum stehenden Ängste und Zwänge anzusprechen, welche nicht zuletzt in den verschiedenen Gefährdungsmeldungen der Kinderspitäler Zürich und Winterthur zum Ausdruck kommen, wobei ihr diese Gefährdungsmeldungen offenbar auch gar nicht vorgelegen haben. Von einer sorgfältigen Exploration der Lebensgeschichte und -umstände der Beschwerdegegnerin kann damit entgegen der Vorinstanz (act. 6 E. 6.3) nicht ausgegangen werden.

Schliesslich fällt auf, dass der Fragenkatalog, welcher Dr. D. \_\_\_\_\_ vorlag (act. 4/23/43), ungleich weiter gefasst ist als die beiden Fragen, welche der Parteigutachterin von einer am Ausgang des Verfahrens in hohem Masse interessierten Partei vorgelegt wurden, wie der Beschwerdeführer ebenfalls mit Fug vorbringt (act. 2 Rz 2.5., 2.7.). Angesichts dieser Mängel und Gegebenheiten kann entgegen der Vorinstanz nicht davon ausgegangen werden, das ausführliche be-

hördliche Gutachten von Dr. D.\_\_\_\_\_ über die Erziehungsfähigkeit der Beschwerdegegnerin sei durch das Parteigutachten von Dr. E.\_\_\_\_\_ über die psychische Gesundheit der Beschwerdegegnerin widerlegt, indem die schwerwiegenden psychiatrischen Diagnosen (Persönlichkeitsstörungen) überzeugend und schlüssig zu verneinen seien (act. 6 E. 6.3).

4.3.2 Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das Erziehungsfähigkeitsgutachten die fehlende Erziehungsfähigkeit der Beschwerdegegnerin keinesfalls ausschliesslich auf die vom Gutachter festgestellten (und von der Privatgutachterin verneinten) ICD-10-klassifizierten Persönlichkeitsstörungen (act. 4/23/43 S. 30-32) zurückführt. Vielmehr führt der Gutachter die fehlende Erziehungsfähigkeit auch auf Missinterpretationen kindlicher Ausdrucksweisen zurück (act. 4/23/43 S. 33), was auf den im Gutachten festgehaltenen Mutter-Kind-Interaktions-Beobachtungen basiert (act. 4/23/43 S. 20-23, S. 28 f.), die nachvollziehbar sind und auch von der Vorinstanz nicht in Frage gestellt wurden. Alleine mit der Verneinung der ICD-10-klassifizierten Persönlichkeitsstörungen lässt sich demnach der Schluss des Gutachters auf fehlende Erziehungsfähigkeit nicht widerlegen. Die Privatgutachterin hat zudem, wie der Beschwerdeführer zutreffend vorbringt, ausschliesslich eine Beurteilung der Erwachsenenenebene mit forensischem Fokus vorgenommen und untersuchte die Eltern-/Kind-Beziehung nicht ansatzweise (act. 2 Rz 2.6.). Sie hatte weder je mit dem Kind irgendwelchen Kontakt noch bezog sie irgendwelche Interaktionen zwischen Mutter und Kind in ihr Gutachten mit ein. Auf die vom Gutachter festgestellten Missinterpretationen kindlicher Ausdrucksweisen und die problematische Mutter-Kind-Interaktion konnte das Privatgutachten damit gar nicht eingehen.

Die Erziehungsfähigkeit der Mutter und Beschwerdegegnerin ist demnach nicht nur vor dem Hintergrund einer allfälligen psychiatrischen Diagnose zu beurteilen, vielmehr sind die Auswirkungen ihres Verhaltens auf die kindlichen Entwicklungsbedürfnisse und den Anspruch auf Schutz und Förderung ihres Sohnes zu beurteilen. Auch dies hat die Kindesvertreterin namens des Beschwerdeführers in der Beschwerde zu Recht geltend gemacht (act. 2 Rz 8.1.).

4.4 Zusammenfassend bringt der Beschwerdeführer zu Recht vor, das Parteigutachten sei mit Mängeln behaftet und habe einen anderen Fokus als das behördliche Erziehungsfähigkeitsgutachten, weshalb Letzteres nicht als durch das Parteigutachten widerlegt betrachtet werden könne.

5. Die Vorbringen zum Parteigutachten, die der Beschwerdeführer in das vorinstanzliche Verfahren bei Gewährung des rechtlichen Gehörs eingeführt hätte, hätten demnach durchaus einen Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens haben können und sind erheblich im Sinne der oben (Ziff. 3.) wiedergegebenen Rechtsprechung zur Verletzung des rechtlichen Gehörs. Dies führt bei der vorliegenden schweren Verletzung des rechtlichen Gehörs zur Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids und zur Rückweisung der Streitsache an die Vorinstanz, zumal entgegen den Vorbringen der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort (act. 13 Rz 11) keineswegs klar ist, ob es dem Kindeswohl des Beschwerdeführers zuträglich wäre und in dessen Interesse läge, sofort in die Obhut der Beschwerdegegnerin zurückzukehren.

6. Nebst den oben festgehaltenen Erwägungen zur Würdigung des Parteigutachtens wird die Vorinstanz Folgendes zu beachten haben:

6.1 Das Parteigutachten hält fest, die Frequenz der Vorstellung von A. \_\_\_\_\_ bei Ärzten unterschiedlicher Fachrichtung habe seit Beginn der Beistandschaft [recte: der Fremdplatzierung] keineswegs abgenommen. Abgeleitet wird dies aus der Detailaufstellung der M. \_\_\_\_\_ Krankenversicherung zu Krankheits- und Unfallkosten von A. \_\_\_\_\_ vom 12.04.2019 bis zum 15.11.2019 (act. 4/23/108/1), welche als einzige Informationsquelle vorliege. Damit sei dem behördlich bestellten Gutachten, welches die Sorge der Mutter um die Gesundheit ihres Sohnes pathologisiere, die Grundlage entzogen (act. 4/22/1 S. 15). Übereinstimmend argumentierte die Rechtsvertreterin der Beschwerdegegnerin gegenüber der KESB (act. 4/23/107 Rz 7 ff.) und brachte im vorinstanzlichen Verfahren mit ihrer Eingabe vom 6. Februar 2020 vor, der Beschwerdeführer habe in der Zeit der Fremdplatzierung von April 2019 bis Ende Januar 2020 neunundzwanzig Mal zu Ärzten und ins Spital gebracht werden müssen, was eine unglaublich hohe Zahl sei

(act. 4/21 S. 4 unter Verweis auf act. 4/22 [mit Kreis markierte Abrechnungspositionen]).

Die Vorinstanz hält darauf basierend fest, A.\_\_\_\_\_ scheine im Verlauf der Fremdplatzierung ungewöhnlich häufig ärztliche Behandlung in Anspruch genommen zu haben und zählt zutreffend auf, welche Arztbesuche in dieser Zeit dokumentiert sind, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann (act. 6 E. 6.1). Die Kindesvertreterin reicht mit der vorliegend zu beurteilenden Beschwerde die der Privatgutachterin als Basis dienende Detailaufstellung der M.\_\_\_\_\_ Krankenversicherung ein, wobei sie im Einzelnen aufschlüsselt, welche Konsultation im fraglichen Zeitraum von wem veranlasst worden war (act. 2 Rz 3.3. unter Verweis auf act. 3/4 S. 2 f. [entspricht act. 4/23/108/1]). Die Beschwerdegegnerin hat dem in der Beschwerdeantwort nicht widersprochen. Von den geltend gemachten neunundzwanzig Arzt- und Spitalbesuchen bleiben demnach noch deren acht übrig, die nicht durch die Beschwerdegegnerin, sondern durch das K.\_\_\_\_\_ resp. die KESB veranlasst worden waren (21.06.19 Dr. F.\_\_\_\_\_, 21.06.19 Kispi, 19.07.19 Dr. F.\_\_\_\_\_, 15.08.19 Dr. F.\_\_\_\_\_, 19.10.19 Dr. F.\_\_\_\_\_, 08.11.19 Dr. N.\_\_\_\_\_, 15.11.19 Dr. F.\_\_\_\_\_, 31.12.19 Triemli; act. 3/4 S. 2 f.). Von diesen acht Konsultationen, welche nicht von der Beschwerdegegnerin veranlasst worden waren, entfallen wiederum fünf Konsultationen auf solche bei Dr. F.\_\_\_\_\_, der Heimärztin des K.\_\_\_\_\_. Die Anzahl der nicht von der Beschwerdegegnerin veranlassten Arzt- und Spitalbesuche kann damit nicht als besonders hoch bezeichnet werden. Vor diesem Hintergrund kann jedenfalls nicht geschlossen werden, die unvermindert hohe Anzahl der Arztbesuche während der Fremdplatzierung deute darauf hin, dass die Sorge der Beschwerdegegnerin um die Gesundheit des Beschwerdeführers zu Unrecht pathologisiert worden sei.

6.2 Zu beachten haben wird die Vorinstanz sodann, dass mit Beschluss der KESB vom 13. Februar 2020 das superprovisorisch ausgedehnte Besuchsrecht zwar bestätigt, indes für die längeren Besuchskontakte mit Besuch der Familienwohnung wieder eine Besuchsbegleitung installiert worden war (act. 4/25; vgl. oben, Ziff. I.2.). Die KESB begründete die Wiedereinsetzung einer Besuchsbegleitung einerseits mit der Rückmeldung des K.\_\_\_\_\_ vom 13. Januar 2020

(act. 4/23/122/2) und andererseits mit der Vorgeschichte (superprovisorische Absetzung der bisherigen Besuchsbegleiterin kurz vor den Festtagen infolge Verlusts der professionellen Distanz mit nachfolgendem Versuch von unbegleiteten Besuchen nicht zuletzt auch aus Gründen des Personalmangels an Begleitung über die Festtage) sowie der Aktenlage (act. 4/25 S. 4). Die Vorinstanz ist im angefochtenen Urteil vom 13. März 2020 nicht näher darauf eingegangen, dass die Besuchsbegleitung von der KESB am 13. Februar 2020 wieder installiert worden war und ging auch nicht auf die eben wiedergegebene Begründung des KESB-Entscheids ein, noch wurde abgeklärt, ob es erste Rückmeldungen der neuen Besuchsbegleitperson gäbe, wie der Beschwerdeführer zu Recht vorbringt (act. 2 Rz 6.1.). Dies wird im zu ergänzenden Verfahren vor Vorinstanz nachzuholen sein.

6.3 Betreffend den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers schliesslich ist ergänzend auf Folgendes hinzuweisen: Die alternativ-medizinisch ausgerichtete L. \_\_\_\_\_ Klinik in ... [Ortschaft] hat den Beschwerdeführer auf Initiative der Beschwerdegegnerin untersucht, wobei nach all den in den letzten Jahren auf Initiative der Beschwerdegegnerin unternommenen Untersuchungen erstmals eine Diagnose gestellt werden konnte (act. 4/21 S. 4). Etwas genauer hat Dr. G. \_\_\_\_\_ namens der L. \_\_\_\_\_ Klinik eine eindrücklich lange Liste von Diagnosen aufgestellt: Histaminintoleranz, Eisenmangel, Vitamin D-Mangel, Vitamin B12-Mangel, Mangel an Calcium, Mangel an Magnesium, Mangel an Zink, Mangel an Strontium, Mangel an Kobalt, Mangel an Barium, Hypercholesterinämie, Pathologische Darmflora inkl. Dientamoeba fragilis, Kuhmilch- und Hühnerei-Intoleranzen, Chronische Obstipation, Maldigestion, Malabsorption, Exanthem an der Eichel, und an der rechten Wade, Onychoschisis der Finger- und Zehennägel, Hämatome am Unterschenkel, Haarwachstumsstörung, Glutathion-S-Transferase M1 – Deletion, Verdacht auf Immunozytopenie M. Werlhof, Verdacht auf muskuläre Hypotonie/Haltungsschaden, Verdacht auf Schwermetallbelastung (act. 4/22/4 = act. 4/23/129/4 = act. 15/14). Gestützt darauf wurde von der L. \_\_\_\_\_ Klinik dem Beschwerdeführer nicht weniger als zwanzig (sic) Präparate verschrieben (act. 4/23/122/6/1-2), welche das vierjährige Kind nach einem komplexen Medikationsplan verteilt über den Tag einnehmen sollte (act. 4/23/122/7). Darüber hinaus wurde von der L. \_\_\_\_\_ Klinik zwecks näherer Abklärung des Gesundheitszu-

stands beabsichtigt, dem Beschwerdeführer eine grössere Menge Blut abzunehmen, was die Beiständin nach medizinischer Rückfrage ablehnte, zumal die beabsichtigte Blutmenge die Gesundheit des Beschwerdeführers gefährden würde (act.4/23/120) und es sollte ihm eine einschneidende Diät auferlegt werden (act. 4/23/122/4). Von Dr. H.\_\_\_\_\_, Chefarzt der Kindernotfallmedizin am Kinderspital Zürich, wurde diese Empfehlung auf Anfrage der Beiständin vorerst kritisch hinterfragt (act. 4/23/122/8), während die daraufhin um eine Zweitmeinung angefragte Prof. Dr. I.\_\_\_\_\_, Chefärztin der Abteilung Kinder- und Jugendmedizin am KSW, die Behandlungsempfehlungen der L.\_\_\_\_ Klinik als nicht nachvollziehbar und potenziell schädlich erachtete (act. 3/5). Vor diesem Hintergrund ist es bedenklich, wenn die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort vortragen lässt, sie habe sich bereits Überlegungen bezüglich eines Kinderarztes für den Beschwerdeführer für die Zeit nach der Fremdplatzierung gemacht (act. 13 Rz 31): Wie sich der hierzu als Beweisofferte eingereichten E-Mail-Korrespondenz entnehmen lässt, sollte die Aufgabe als Kinderarzt/Hausarzt des Beschwerdeführers von Dr. J.\_\_\_\_ übernommen werden (act. 15/15; Anhang eingereicht als act. 8/41/2), dem Leiter der L.\_\_\_\_ Klinik, welcher im Übrigen ebenso wenig Kinderarzt ist wie Dr. G.\_\_\_\_. Auch wenn die Rückplatzierung des Beschwerdeführers in Anbetracht des vorliegenden Rückweisungsentscheides derzeit nicht im Vordergrund steht, ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass das entsprechende Vorhaben der Beschwerdegegnerin erhebliche Bedenken aufkommen lässt.

7. Zusammenfassend ist der vorinstanzliche Entscheid damit aufzuheben und die Streitsache in Gutheissung der Beschwerde zur Neu Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### III.

1. Die Beschwerdegegnerin unterliegt vollumfänglich. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind ausgangsgemäss ihr aufzuerlegen (§ 60 Abs. 5 EG KESR i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Zu den Gerichtskosten gehören neben der Entscheidgebühr insbesondere die Kosten für die Vertretung des Kindes (Art. 95

Abs. 2 lit. b und e ZPO). Die Höhe der Entscheidgebühr ist auf Fr. 1'000.– festzulegen (§ 40 EG KESR i.V.m. Art. 96 ZPO sowie § 12 i.V.m. § 5 Abs. 1 GebV OG). Die Kindesvertreterin wird der Kammer noch eine Aufstellung über ihre Auslagen und Bemühungen einzureichen haben, die entsprechenden Kosten sind im vorliegenden Entscheid vorzubehalten und in einem separaten Beschluss festzusetzen.

2. Der Beschwerdeführer beantragt für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst nebst der Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen die Befreiung von den Gerichtskosten sowie nötigenfalls die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes (Art. 118 Abs. 1 lit. b und c ZPO). Zu Letzterem ist anzumerken, dass die Vertreterin des Beschwerdeführers als Kindesvertreterin (Verfahrensvertreterin) eingesetzt wurde (act. 4/26) und als solche den Beschwerdeführer vertritt (Art. 314a<sup>bis</sup> Abs. 3 ZGB; Art. 300 Abs. 1 ZPO), sie muss also nicht mehr eingesetzt werden. Ihr Honorar als Teil der Verfahrenskosten wird im ersten Schritt durch die Gerichtskasse bezahlt, im zweiten durch diese bei der Beschwerdegegnerin eingefordert. Eine Bestellung als unentgeltliche Vertreterin ist also auch nicht aus Gründen der Einbringlichkeit nötig. Auf das Gesuch um Einsetzung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands ist aus diesem Grund nicht einzutreten. Das Gesuch um Befreiung von den Gerichtskosten wird beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens gegenstandslos. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ist daher in diesem Umfang abzuschreiben. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: Dem Beschwerdeführer nicht, da dessen Aufwand wie erläutert über die Gerichtskosten abgegolten wird, der Beschwerdegegnerin nicht, da sie unterliegt.

### **Es wird beschlossen:**

1. Auf das Gesuch des Beschwerdeführers um Einsetzung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands wird nicht eingetreten.

2. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege wird, soweit es die Befreiung von den Gerichtskosten betrifft, abgeschrieben.
3. Auf den Antrag der Beschwerdegegnerin, das Urteil des Bezirksrats Uster vom 13. März 2020 sei für rechtskräftig und vollstreckbar zu erklären, wird nicht eingetreten.
4. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittel mit dem nachfolgenden Entscheid.

**Es wird erkannt:**

1. In Gutheissung der Beschwerde wird das Urteil des Bezirksrats Uster vom 13. März 2020 aufgehoben und die Sache zur Verfahrensergänzung und Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.
2. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt.
3. Über die Kosten für die Vertretung des Kindes (Beschwerdeführer) wird in einem separaten Beschluss entschieden.
4. Die Gerichtskosten des Rechtsmittelverfahrens, bestehend aus Entscheidgebühr und Kosten der Vertretung des Kindes, werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.
5. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beschwerdeführer unter Beilage der Doppel von act. 13 und act. 15/2-16, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uster sowie – unter Rücksendung der eingereichten Akten – an den Bezirksrat Uster, je gegen Empfangsschein.
7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42  
des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.  
Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.  
Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

PD Dr. S. Zogg

versandt am: